

Abstimmungsbotschaft

Verordnung über die Erhebung der Steuern für Motorfahrzeuge; (Referendum gegen die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer) Abstimmungsbotschaft für die Volksabstimmung vom 27. September 2009

Kurzinformation

Sie stimmen über den Systemwechsel bei der Besteuerung von Personenwagen und den ihnen gleichgestellten Fahrzeugen ab. An die Stelle der Hubraumbesteuerung tritt die Besteuerung nach der Energieetikette

Warum diese Vorlage?

Das Umweltbewusstsein ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Umweltgerechtes Verhalten durchdringt immer mehr Lebensbereiche. In gleichem Masse steigt die Zustimmung zu Massnahmen, die der Umwelt direkt oder indirekt zu gute kommen. Bei der Förderung des umweltgerechten Verhaltens kommt dem Staat eine besondere Rolle und Bedeutung zu. Er kann mit gezielten Massnahmen Einfluss nehmen. Umweltgerechtes Verhalten steuerlich zu belohnen, ist eine Möglichkeiten. Mit dieser Vorlage wird der Bereich der Motorfahrzeugsteuer in diesem Sinne umgestaltet. Die Motorfahrzeugsteuer wird neu nach ökologische Kriterien erhoben. Die Steuern für ökologisch optimierte Fahrzeuge sollen sinken.

Der Kantonsrat hat am 4. März 2009 eine Änderung der Grundlagen für die Steuerbemessung für Personenwagen beschlossen. Die Steuern für Personenwagen (und den ihnen steuerlich gleichgestellten Fahrzeugarten) soll nach ökologischen Kriterien erhoben werden. Alle andern Fahrzeugkategorien sind von der Teilrevision nicht betroffen.

Zwei Kriterien bestimmen neu die Motorfahrzeugsteuer, nämlich

- a) die Grundsteuer, die für alle Fahrzeuge geschuldet ist, und
- b) der nach der Energieetikette abgestufte ökologische Steueranteil.

Das Steuersystem ist als Lenkungsinstrument konzipiert, indem es das Inverkehrsetzen von umweltfreundlichen Fahrzeugen durch tiefe Steuern fördert (Bonus), und umgekehrt die weniger umweltfreundlichen Fahrzeuge höher belastet (Malus).

Die Steuereinnahmen sollen auf der Zeitachse ertragsneutral ausfallen. Personenwagen ohne Energieetikette werden wie bisher nach Hubraum besteuert.

Der Zuschlag zur Finanzierung der Umfahrungen in Solothurn und Olten wird unverändert nach bisherigem Steuersystem und Tarif erhoben.

Referendum

Der Kantonsrat hat der Änderung des Steuersystem am 4. März 2009 mit einem Stimmenverhältnis von 58 JA zu 29 NEIN zugestimmt. Gegen diesen Beschluss hat ein Komitee das Referendum ergriffen.

Die ökologisierte Motorfahrzeugsteuer

Personenwagen und ihnen gleichgestellte Fahrzeuge werden bis heute nach Hubraum besteuert. Das vorgeschlagene System der Besteuerung nach Energieeffizienz berücksichtigt vermehrt die Umweltbilanz des Betriebes eines Fahrzeuges. Faktoren wie Verbrauch und CO₂-Ausstoss werden zur Bemessung der Steuern herangezogen. Die aus andern Bereichen bekannte Energieetikette (Beleuchtungskörper, Kühlschränke) ist der Massstab für die Umweltfreundlichkeit.

Die Energieetikette wird vom Bundesamt für Energie/BFE zugeteilt. Sie wurde per 1. Januar 2001 als Obligatorium eingeführt, ist seit 2003 am Markt wirksam und informiert über die Energieeffizienz der Neuwagenflotte. Sie enthält Angaben über den Verbrauch, die CO₂-Emissionen und die Energieeffizienz (Rating von „A“ bis „G“). Der Treibstoffverbrauch wird dabei in Relation zum Gewicht gesetzt. Die Energieetikette ist seit dem 1. Juli 2006 ein dynamisches Modell, d.h. die Wertung wird alle zwei Jahre dem neusten Stand der Technik angepasst. Da die Etiketle im Bezug zur aktuell angebotenen Fahrzeugpalette in den Verkaufsstellen steht, ist sie marktnah und auch aus andern Bereichen im Bewusstsein der Bevölkerung infolge ihres einfachen und prägnanten Systems bestens verankert. Die Energiegüte wird mit den Buchstaben „A“ bis „G“ ausgedrückt. Die Zukunft gehört der „Umweltetikette“, weshalb bereits jetzt bestimmt wird, dass nach der Ablösung der Energieetikette die Umweltetikette Berechnungsgrundlage für die Motorfahrzeugsteuer wird. Die Umweltetikette ist ebenfalls nach der Skala „A“ bis „G“ aufgebaut. Die Verschiebungen der Einteilungen bei Überführung werden minimal sein. Auswirkungen sind nur im Segment der Dieselfahrzeuge zu erwarten. Dieselfahrzeuge ohne Partikelfilter werden nach der Einführung der Umweltetikette gegenüber der heutigen guten Wertung gemäss Energieetikette zurückgestuft werden.

Vorteile der Besteuerung gemäss Energieetikette

Das System der Besteuerung nach der Energieetikette belohnt, wer ein energieeffizientes Fahrzeug in Verkehr setzt. Die neue Grundsteuer beträgt mit 85 Franken pro Jahr bloss die Hälfte der heutigen Minimalsteuer nach Hubraum (172 Franken pro Jahr). Fahrzeuge mit guter Beurteilung (Kategorien A und B) bezahlen zum Teil deutlich geringere Steuern als wenig umweltfreundliche Fahrzeuge. Mit anderen Worten: Leichte Fahrzeuge mit tiefem Verbrauch bezahlen weniger, schwere Fahrzeuge mit grossem Verbrauch zahlen mehr Steuern. Es wird ein steuerlicher Anreiz geschaffen, umweltverträgliche Autos in Verkehr zu setzten. Insbesondere spielt der Anreiz beim Erwerb eines Neuwagens, bzw. beim Ausserverkehrsetzens eines Altwagens.

Die Energieetikette informiert seit 2003 Neuwagenkäufer über die Energieeffizienz der Neuwagenflotte. Sie enthält drei Informationen.

- Verbrauch
- CO₂ Emissionen
- Energieeffizienz (Rating): 7 Kategorien, A - G)

Details zu den Bestimmungen

§ 1

Die Verordnung nennt die Fahrzeugkategorien, für die das neue System gilt. Es sind dies die Personenwagen und die steuerlich ihnen gleichgestellten Fahrzeuge. Rund zwei Drittel der im Kanton Solothurn immatrikulierten Fahrzeuge sind Personenwagen.

§ 2

Massgebend für die Berechnung der Jahressteuer wird die Energieetikette, die der Bund verleiht (Bundesamt für Energie). Der Kanton übernimmt also die Umweltqualifikation des Bundes, und verzichtet damit auf die Definition von eigenen Umweltstandards für Personenwagen. Dies ist eine sinnvolle Lösung, die der Forderung gerecht wird, ein Bonus-Malus-System einzuführen, das einen gesamtschweizerischen Bezug hat (Verzicht auf Sonderlösung). Als Stichtag gilt der 1. Januar 2001, der Einführungstag des Obligatoriums für die Energieetikette, die allen Neufahrzeugen, die seit 2003 auf dem Markt sind, verliehen wird. Ältere Etiketten (d.h. vor dem 1.1.2001) werden nicht berücksichtigt.

§ 3

Für jedes in Verkehr gesetzte Fahrzeug ist die Grundsteuer geschuldet. Diese hat den Sinn des Infrastruktur- und Verwaltungsbeitrages und ist für alle steuerpflichtigen Fahrzeuge geschuldet. Wer ein Fahrzeug in Verkehr setzt, soll sich an den Kosten der von der öffentlichen Hand bereitgestellten Infrastruktur mit einem fixen Steuerbetrag beteiligen.

§ 4

Für Steuerobjekte mit der Energieetikette „A“, also der bestmöglichen Auszeichnung, ist die Grundsteuer zugleich die Jahressteuer. Ab der Energieetikette „B“ ist neben der Grundsteuer zusätzlich ein ökologischer Steueranteil geschuldet. Je schlechter die Auszeichnung, desto höher der ökologische Steueranteil.

§ 5

Die Jahressteuer pro Fahrzeug ergibt sich aus der Addition von Grundsteuer und dem ökologischen Steueranteil. Für A-Fahrzeuge bildet die Grundsteuer die Jahressteuer.

§ 6

Fahrzeuge ohne Energieetikette werden wie bisher nach Hubraum und zum bisherigen Tarif besteuert. Rund 50% der steuerpflichtigen Personenwagen im Kanton Solothurn haben noch keine Etikette (Stand Ende 2008). Ziel der Vorlage ist es, diesen Bestand rasch zu senken. Tiefere Steuern für Etiketten-Fahrzeuge schaffen hier den notwendigen Anreiz.

§ 7

Die Grundsteuer pro Jahr beträgt neu 85 Franken, also die Hälfte des bisherigen Mindeststeuer gemäss Hubraumbesteuerung. Dieser Betrag entspricht für A-Fahrzeuge gleichzeitig der Jahressteuer. Aus einer andern Optik betrachtet erhalten also A-Fahrzeuge einen Rabatt von 50% gegenüber der bisherigen Minimalsteuer von 172 Franken pro Jahr.

§ 8

Der ökologische Steueranteil beträgt pro Buchstabe der Energieetikette 110 Franken, der zur Grundsteuer hinzu kommt. Ausgehend von einer durchschnittlichen Jahressteuer gemäss Hubraumbesteuerung

von 330 Franken, zahlen als Fahrzeug mit Energieetikette „A“ bis „C“ (der anzahlmässig grössten Gruppen) in Zukunft weniger Steuern als bisher.

§ 9

Das neue Steuermodell ist dynamisch, d.h. die Neubewertung der Energieeffizienz eines Fahrzeuges gemäss technischem Fortschritt soll durchschlagen. Die Jahressteuer ändert sich somit, wenn sich die Energieetikette ändert.

§ 10

In absehbarer Zeit wird die Energieetikette durch die Umweltetikette abgelöst. Die Ablösung wird bereits jetzt ausdrücklich geregelt, indem ab Einführung der Energieetikette diese zum steuerwesentlichen Kriterium erklärt wird.

§ 11

Der Zuschlag für die Umfahrungen Solothurn und Olten wird nach dem bisherigen System und dem bisherigen Tarif erhoben. Dies kompliziert zwar die Steuerberechnung pro Fahrzeug etwas (weil der Steuerzuschlag auf dem Hubraum berechnet wird) hat aber den Vorteil, dass der in einer Volksabstimmung hart umkämpfte Zuschlag nicht noch einmal zur Diskussion gestellt und der Volkswille beachtet wird.

§ 12

Hier wird die Bestimmung genannt, die in der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 (BGS 614.62) aufgehoben wird, nämlich die Hubraumbesteuerung für Personenwagen und den steuerlich ihnen gleichgestellten Fahrzeugen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Steuererhebung (Fälligkeiten, Bezeichnungen, usw.) gemäss der Verordnung von 1962 bleiben unverändert in Kraft, und gelten auch für die nach Etiketate besteuerten Fahrzeuge.

Die alten Bestimmungen bleiben für diejenigen Fahrzeuge anwendbar, die -mangels Energieetikette- weiterhin nach Hubraum besteuert werden.

§ 13

§ 7 Absatz 1 der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962 (BGS 614.62) ist anzupassen, indem neu nur noch die Kategorie der Motorräder nach Hubraum besteuert wird.

§ 14

Massgebend ist jeweils die Energieetikette des Jahres, indem ein Objekt in die Steuerpflicht eintritt.

§ 15

Personenwagen, die bereits über eine Energieetikette verfügen, werden nach den neuen Bestimmungen besteuert. Massgebend ist diejenige Energieetikette des Jahres des Inkrafttretens des neuen Rechts. In den Folgejahren ändert die Steuer nur, falls das Fahrzeug eine andere Energieetikette zugesprochen erhält.

§ 16

Fahrzeuge ohne Energieetikette werden unabhängig des Eintritts in die Steuerpflicht nach Hubraum besteuert.

§ 17

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Aus rechtlichen und praktischen Gründen wird das neue Steuerrecht auf einen 1. Januar eingeführt werden; d.h. die Umstellung wird auf ein neues Steuerjahr hin erfolgen, und nicht während eines laufenden Jahres.

Pro und Kontra

Argumente des Referendumskomitees

- NEIN zur faktischen Erhöhung der Motorfahrzeugsteuer und Verkomplizierung des Steuersystems.
- NEIN zur Verteuerung von Occasionsautos.
- NEIN zur wirkungslosen Öko-Hysterie auf dem Buckel von Autofahrern, weniger Verdienenden, Familien und Unternehmen

Argumente des Regierungsrates

- Die Motorfahrzeugsteuer wird nicht generell erhöht. Die Minimalsteuer wird sogar halbiert.
- Neu werden Personenwagen nach ihrer Energieetikette besteuert.
- Personenwagen ohne Energieetikette werden weiterhin nach Hubraum besteuert.
- Die Besteuerung nach der Energieetikette schafft steuerliche Anreize für den Umtausch von Altwagen.
- Die Vorlage ist ertragsneutral. Je nach Fahrzeug kann der individuelle Steuerbetrag ändern.
- Für Personenwagen mit guter Energieetikette sinkt die Steuerlast.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss

Vom 4. März 2009

Nr. RG 005a/2009

Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer durch Einführung eines Bonus-Malus-Systems für Personenwagen: Verordnung über die Erhebung der Steuern für Motorfahrzeuge

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958¹⁾ und § 2 des Gesetzes über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeug und Fahrräder vom 23. Juli 1961²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Januar 2009 (RRB Nr. 2009/28) beschliesst:

1. Allgemeines

§ 1. Steuerbemessung

Die Steuern für Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge, leichte Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge zum Personentransport sowie schwere Motorwagen werden nach Massgabe dieser Verordnung erhoben.

2. Grundsätze der Steuerbemessung

2.1 Steuerobjekte mit Energieetikette

§ 2. Definition Energieetikette

Massgebend ist die Energieetikette, die das Bundesamt für Energie seit dem 1. Januar 2001 den Steuerobjekten zuteilt³⁾ .

§ 3. Grundsteuer

Die Grundsteuer ist für alle Steuerobjekte mit Energieetikette geschuldet.

§ 4. Ökologischer Steueranteil

¹⁾ SR 741.01.

²⁾ BGS 614.61.

³⁾ Energiegesetz vom 26. Juni 1998 / SR 730.0 in Verbindung mit Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 / SR 730.1 und deren Anhänge.

¹ Für Steuerobjekte mit Energieetikette B bis G ist der ökologische Steueranteil geschuldet.

² Für Steuerobjekte mit Energieetikette A ist kein ökologischer Steueranteil geschuldet.

§ 5. Berechnung Jahressteuer

¹ Für Steuerobjekte mit Energieetikette B bis G bildet die Summe aus der Grundsteuer und dem ökologischen Steueranteil die Jahressteuer.

² Für Steuerobjekte mit Energieetikette A bildet die Grundsteuer die Jahressteuer.

2.2 Steuerobjekte ohne Energieetikette

§ 6. Steuerobjekte ohne Energieetikette

Steuerobjekte ohne Energieetikette werden nach den bisherigen Berechnungsregeln und Tarif besteuert (Hubraumbesteuerung; siehe Anhang).

3. Tarif für Steuerobjekte mit Energieetikette

§ 7. Grundsteuer

Die Grundsteuer beträgt 85 Franken.

§ 8 Ökologischer Steueranteil

Der ökologische Steueranteil beträgt:

Energieetikette B	110 Franken
Energieetikette C	220 Franken
Energieetikette D	330 Franken
Energieetikette E	440 Franken
Energieetikette F	550 Franken
Energieetikette G	660 Franken

4. Anpassung und Umweltetikette

§ 9. Anpassung

¹ Massgebend für die Steuerberechnung ist die Energieetikette des Jahres, in dem die Steuerpflicht begründet wird.

² Ändert sich während der Steuerpflicht die Energieetikette, wird die Steuer auf das der Änderung folgende Jahr angepasst.

§ 10. Umweltetikette

Mit Ablösung der Energieetikette durch die Umweltetikette bemisst sich die Jahressteuer in sinnvoller Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung nach der Umweltetikette.

5. Zuschlag für Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten»

§ 11. Finanzierung Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten»

Der Zuschlag für die Finanzierung der Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten» wird weiterhin nach den Berechnungsregeln und dem Tarif erhoben, unter denen er in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 beschlossen wurde (siehe Anhang).

6. Aufhebung und Abänderung bisherigen Rechts

§ 12. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 23 der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962⁴⁾ wird aufgehoben.

§ 13. Änderung bisherigen Rechts

§ 7 Absatz 1 der Verordnung über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Schiffe vom 1. Oktober 1962⁵⁾ lautet neu :

¹ Die Steuer bemisst sich für Motorräder mit Hubkolbenmotor oder ähnlichen Systemen nach dem Hubraum.

7. Übergangsbestimmungen

7.1 Steuerobjekte mit Energieetikette

§ 14. Eintritt in die Steuerpflicht unter neuem Recht

Für Steuerobjekte mit Energieetikette, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung steuerpflichtig werden, ist die Energieetikette des Jahres des Eintritts in die Steuerpflicht massgebend.

§ 15. Bestehende Steuerpflicht

¹ Steuerobjekte, die im Moment des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits steuerpflichtig sind und über eine Energieetikette verfügen, werden nach dem System der Energieetikette besteuert (Ziffer 2.1 dieser Verordnung).

² Massgebend ist die Energieetikette des Jahres des Inkrafttretens dieser Verordnung.

7.2 Steuerobjekte ohne Energieetikette

§ 16. Weiterführung Hubraumbesteuerung

¹ Steuerobjekte ohne Energieetikette, die unter dem neuen Recht in die Steuerpflicht eintreten, werden nach den bisherigen Berechnungsregeln und Tarif besteuert (Hubraumbesteuerung; siehe Anhang).

² Steuerobjekte ohne Energieetikette, die im Moment des Inkrafttretens dieser Verordnung steuerpflichtig sind, werden nach den bisherigen Berechnungsregeln und Tarif besteuert (Hubraumbesteuerung; siehe Anhang).

⁴⁾ GS 82, 321 (BGS 614.62).

⁵⁾ GS 82, 321 (BGS 614.62).

8. Inkrafttreten

§ 17. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Christine Bigolin Ziörjen Fritz Brechbühl
Präsidentin Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Amt für öffentliche Sicherheit
Motorfahrzeugkontrolle
Staatskanzlei (ENG, STU, SAN)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (181/2009)

Anhang zur Verordnung über die Erhebung von Steuern für Motorfahrzeuge

§ 23. Leichte Motorwagen zum Personentransport

Die Steuer für Leichtmotorfahrzeuge, Kleinmotorfahrzeuge, leichte Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge zum Personentransport sowie schwere Motorwagen wird wie folgt festgesetzt:

Hubraum	Fr.	15% Zuschlag	Hubraum	Fr.	15% Zuschlag
bis 600 cm ³	172.50	26.00	1000 – 1099 cm ³	230.00	35.00
601 – 699 m ³	184.00	28.00	1100 – 1199 cm ³	241.50	36.00
700 – 799 cm ³	195.50	29.00	1200 – 1299 cm ³	253.00	38.00
800–899 cm ³	207.00	31.00	1300 – 1399 cm ³	264.50	40.00
900 – 999 cm ³	218.50	33.00	1400 – 1499 cm ³	276.00	41.00

Ab 1500 cm³ wird ein Zuschlag für je weitere volle oder angebrochene 100 cm³ Hubraum von 15 Franken (15 % Zuschlag: 2 Franken) erhoben.

Zuschlag gemäss Volksabstimmung vom 2. Juni 2002 zur Finanzierung der Projekte «Solothurn, Entlastung West» und «Entlastung Region Olten»

Empfehlung

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen die Annahme der Vorlage.

sep. pdf-Format

Darstellung Motorfahrzeugsteuer / Tarif